

PRODUKTINFORMATIONSBLETT – Bike-Safety

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über den Inhalt des Versicherungsvertrages. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und der Verbraucherinformation. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Wichtiger Hinweis: Dieses Produkt kann nicht von professionellen Radfahrern, die von der Ausübung dieses Sportes leben bzw. das Radfahren oder die Ausbildung hierzu beruflich betreiben, abgeschlossen werden.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Wir bieten Ihnen eine Versicherung für Ihr Fahrrad/E-Bike an. Grundlage sind die Versicherungsbedingungen „Bike-Safety“ sowie die vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen, soweit diese im Versicherungsschein aufgeführt sind.

2. Welche Leistungen sind versichert, welche sind nicht versichert?

Bike-Safety Versicherungsumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Einbruchdiebstahl, schwerer Diebstahl
- Vandalismus nach einem Einbruch
- Raub
- oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Weiterhin leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand
- Elektronikschäden

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

- Feuchtigkeitsschäden an der Elektronik
 - Unfallschäden,
 - oder Fall- und Sturzschäden
- verursacht werden.

Um Ihnen einen Überblick zu verschaffen, haben wir die Produktvarianten und Leistungen in einem Schaubild dargestellt (siehe Anlage 1)

Ausgeschlossen sind folgende Risiken:

- die eines Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben
- von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen
- der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung
- der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand
- aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht infolge von:

- Fahruntüchtigkeit des Fahrzeuges
- Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler, soweit es sich um die fehlerhaft hergestellten Teile selbst handelt
- Abnutzung, Bearbeitung, Verkratzen und Verschrammen
- Rost, Oxydation
- Frost, Eis, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee
- Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrrad verursacht hat.
- der Teilnahme an Veranstaltungen, zur Erreichung von Höchstgeschwindigkeiten, falls nicht anderweitig vereinbart.
- Verstößen gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gegen die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens, ferner durch gerichtliche Verfügung und Vollstreckung.
- unsachgemäßem Transport seitens Dritter
- Unterschlagung
- Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die eintreten, während das versicherte Fahrrad zu anderen als privaten Zwecken (z.B. Vermietung, gewerbliche Nutzung) verwendet wird - falls nicht anderweitig vereinbart.
- Mittelbare Schäden (Minderwert, Ausfall und Beeinträchtigungen der Nutzung etc.) werden nicht ersetzt.
- Soweit eine anderweitige Versicherung (z.B. Haushaltsversicherung) besteht, werden die dort versicherten Gefahren durch die vorliegende Police bis zur Höhe der anderweitigen Versicherung nicht gedeckt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihn über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

Diese Aufzählung beinhaltet nicht alle Ausschlüsse. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen „Bike-Safety“.

3. Prämienberechnung, Fälligkeit, Folgen der Nichtzahlung

3.1 Die Prämien ergeben sich aus der jeweiligen Versicherungssumme und dem Deckungsumfang, sowie möglicher Rabatte und Klauseln, welche Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Bitte beachten Sie, dass die für Sie gültige Prämie dem Versicherungsschein zu entnehmen ist.

Im Gesamtbeitrag ist die aktuell gültige gesetzliche Versicherungssteuer enthalten. Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr oder bei „kurzfristiger Deckung“ analog den Bestimmungen für kürzere Laufzeiten.

3.2 Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

3.3 Ihr Widerrufsrecht bleibt von bereits bezahlten Leistungen unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie eine der weiteren Prämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

4. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

4.1 Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung dem Versicherer alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Schriftform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Schriftform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als habe Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

4.2 Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

4.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
- ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4.2.2 Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4.2.4 Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

4.2.5 Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Beachten Sie die Pflichten mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Verletzung können Sie den Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren.

5.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Bitte beachten Sie insbesondere die Ziffer 16 und folgende der „Bike Safety“-Versicherungsbedingungen. Beachten Sie die Pflichten mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Verletzung können Sie den Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren.

Die Schadenmeldung erfolgt an:

ias – internationale Assekuranz Service GmbH

Kleiner Ort 1

28357 Bremen – info@ias-bremen.de

6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr, es sei denn, es wurde von Ihnen ausdrücklich etwas anderes gewünscht, und wir haben diesem Wunsch in Textform zugestimmt. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

7. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Neben der unter Ziffer 6 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte. Beispielsweise ist nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Bike Unfallversicherung (ergänzend zum Bike-Safety Produkt) – sofern vereinbart

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über den Inhalt des Versicherungsvertrages. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und der Verbraucherinformation. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Wichtiger Hinweis: Dieses Produkt kann nicht von professionellen Radfahrern, die von der Ausübung dieses Sportes leben bzw. das Radfahren oder die Ausbildung hierzu beruflich betreiben, abgeschlossen werden.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Wir bieten Ihnen eine Versicherung für Unfälle ergänzend zu Ihrer „Bike-Safety“ Deckung an, sowohl kann diese als 24 Stunden Deckung als auch nur für das Fahrradfahren vereinbart werden. Grundlage sind die Versicherungsbedingungen „Unfallversicherungs-Bedingungen 2011“ sowie die vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen, soweit diese im Versicherungsschein aufgeführt sind.

2. Welche Leistungen sind versichert, welche sind nicht versichert?

Bike-Unfall Versicherungsumfang

Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Der Versicherungsschutz

- umfasst Unfälle in der ganzen Welt
- gilt rund um die Uhr
- besteht für alle beruflichen und außerberuflichen Unfälle.

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch,

wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden;

Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser, sowie tauchtypische Gesundheitsschädigungen (Caissonkrankheit, Barotrauma), ohne dass ein Unfallereignis festgestellt werden kann.

Um Ihnen einen Überblick zu verschaffen, haben wir die Produktvarianten in einem Schaubild dargestellt:

Invalidität 50.000 – Tod 10.000
Invalidität 100.000 – Tod 10.000
Invalidität 150.000 - Tod 10.000
Invalidität 200.000 - Tod 10.000

Ausgeschlossen sind folgende Risiken:

Unfälle der versicherten Person durch Geistes oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder Drogenkonsum beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen
- als Artist, Stuntman, Tierbändiger,
- als im Bergbau unter Tage Tätiger,
- als Spreng- und Räumungspersonal sowie in Munitionssuchtrupps,
- als Berufstaucher,
- als Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter).

Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

Diese Aufzählung beinhaltet nicht alle Ausschlüsse. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen „Unfallversicherungs-Bedingungen 2011“.

3. Prämienberechnung, Fälligkeit, Folgen der Nichtzahlung

3.1 Die Prämien ergeben sich aus der jeweiligen Versicherungssumme und dem Deckungsumfang, sowie möglicher Rabatte und Klauseln, welche Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Bitte beachten Sie, dass die für Sie gültige Prämie dem Versicherungsschein zu entnehmen ist.

Im Gesamtbeitrag ist die aktuell gültige gesetzliche Versicherungssteuer enthalten. Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr oder bei „kurzfristiger Deckung“ analog den Bestimmungen für kürzere Laufzeiten.

3.2 Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

3.3 Ihr Widerrufsrecht bleibt von bereits bezahlten Leistungen unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie eine der weiteren Prämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

4. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

4.1 Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung dem Versicherer alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Schriftform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Schriftform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als habe Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

4.2 Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

4.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
- ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4.2.2 Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4.2.4 Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

4.2.5 Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Beachten Sie die Pflichten mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Verletzung können Sie den Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren.

5.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Bitte beachten Sie insbesondere die Ziffer 7 und folgende der „Bike Unfall-Versicherungsbedingungen. Beachten Sie die Pflichten mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Verletzung können Sie den Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren.

Die Schadenmeldung erfolgt an:

ias – internationale Assekuranz Service GmbH

Kleiner Ort 1

28357 Bremen – info@ias-bremen.de

6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr, es sei denn, es wurde von Ihnen ausdrücklich etwas anderes gewünscht, und wir haben diesem Wunsch in Textform zugestimmt. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

7. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Neben der unter Ziffer 6 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte. Beispielsweise ist nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.